

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/100/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	17.11.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	10.12.2021
Gemeinderat Klostermansfeld	24.02.2022

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 "Chausseestraße" - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Beschlussbegründung:

Für das Plangebiet westlich der Chausseestraße zwischen Katholischer Kirche und Am Theodorschacht – Flur 3, Flurstücke 228, 38/3 und 527/38 der Gemarkung Klostermansfeld – soll ein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Die Gemeinde Klostermansfeld erhält zunehmend Nachfragen für bebaubare Grundstücksflächen für Einfamilienhäuser. Dieser Nachfrage möchte die Gemeinde gerecht werden und auf den Flächen der Flur 3, Flurstücke 228, 38/3 und 527/38 in der Gemarkung Klostermansfeld bis zu 5 Grundstücksparzellen (je nach möglicher Grundstücksgröße) für Einfamilienhäuser schaffen. Mit dem B-Plan westlich der Chausseestraße (zwischen Katholischer Kirche und Am Theodorschacht) soll zu dem das Ortsbild abgerundet werden, da gegenüberliegend bereits eine Wohnbausiedlung (Bereich Burgstraße bis Krausenstraße) existiert.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

Anmerkung der Verwaltung vom 07.02.2022:

Der Beschluss stand bereits am 10.12.2021 auf der Tagesordnung und wurde beschlossen. Aufgrund einer Anregung im letzten HFBV-Ausschuss wurde ein Mitwirkungsverbot überprüft:

Gem. § 33 KVG LSA darf der in ein Ehrenamt Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit in selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

Seitens der Verwaltung wurde die Unmittelbarkeit falsch eingeschätzt. Nur nach sehr wenigen Meinungen und Kommentaren wird ein Mitwirkungsverbot bereits beim Aufstellungsbeschluss verneint. Die aktuell herrschende Meinung geht bereits hier von einem Mitwirkungsverbot aus.

Da ein Beschluss, der unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes gefasst worden ist, unwirksam ist, empfiehlt die Verwaltung eine erneute Beschlussfassung unter Beachtung des Mitwirkungsverbotes.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Chauseestraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/> Mehrerträge / Mehreinzahlungen			EUR
Jährliche Folgekosten:			
		Personalkosten	Sachkosten
			Abschreibungen
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bemerkungen			
Finanzielle Auswirkungen entstehen erst mit der Vergabe etwaigen Planungsleistungen.			

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss